

Arbeitsmaterialien Kinderschutz in der Elementarpädagogik

## ÜBERSICHT KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Für MitarbeiterInnen und Einrichtungen im Bereich der Elementarpädagogik besteht die **gesetzliche Verpflichtung** in Situationen der Wahrnehmung eines Verdachts auf **Kindeswohlgefährdung** eine **schriftliche Mitteilung** an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten (siehe Infoblatt „Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe“). Um aber einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung haben und entsprechend verarbeiten zu können ist es natürlich notwendig darüber aufgeklärt zu sein, was mögliche Kindeswohlgefährdungen sind.

Die **untenstehende Grafik** kann Ihnen hierzu **einen ersten groben Überblick** bieten.

**Konkret und im Detail** können strukturierte **Einschätzungsbögen** (mit beobachtbaren Anzeichen) als Unterstützung im Erkennen und Benennen eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung dienen. Weiters können, als Rat gebende Stellen, die **Kinderschutzzentren Kärntens** zugezogen werden (siehe Infoblatt „Hilfen im Erkennen und Bearbeiten von Kindeswohlgefährdungen“).



Arbeitsmaterialien Kinderschutz in der Elementarpädagogik

## HILFEN IM ERKENNEN UND BEARBEITEN VON KINDESWOHLGEFÄHRDUNGEN

### Kinderschutzzentren Kärntens – „Unterstützung für Fachkräfte“:

Die Kinderschutzzentren stehen Ihnen kärntenweit als direkte, vertrauensvolle Unterstützung für den gesamten **Ablauf des Erkennens, Benennens und Weiterverarbeitens von Verdachtsituationen auf Kindeswohlgefährdung** zur Verfügung. Es besteht die Möglichkeit (zumindest vorerst) ohne Auskunft zum Namen der betroffenen Kinder und Eltern den Anlassfall / die sorgvolle Wahrnehmung zu besprechen. Kontaktinfos zu den Standorten:

⇒ [www.kisz-ktn.at](http://www.kisz-ktn.at)

### Einschätzungsbögen:

Es gibt eine Auswahl an strukturierten Einschätzungsbögen, welche als Unterstützung im Erkennen und Benennen eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung herangezogen werden können. Der Vorteil dieser Einschätzungsbögen liegt darin, dass es die eigene **Klarheit** schärft, **Fakten** schafft und diese auch abbildet und eine **detailliertere Meldung** beim zuständigen öffentlichen Kinder- und Jugendhilfeträger erleichtert.

⇒ [www.gewaltinfo.at/uploads/pdf/hilfefinden/KVJS\\_KiWo\\_Skala.pdf](http://www.gewaltinfo.at/uploads/pdf/hilfefinden/KVJS_KiWo_Skala.pdf)

(die Altersklassen 0,4-1,5; 1,6-2,11; 3-6,11 gemeinsam betrachtend, Achtung Quelle aus Deutschland, daher nur für die Verwendung der Einschätzungsskala geeignet)

⇒ [http://www.netzwerk-kinderschutz-msh.de/\\_media/A\\_02\\_FachWissen/InfoMaterialien/KWG-AH-MSH:8a\\_AH-0-05\\_KWG-RisikoEinschaetzung-Arbeitshilfen\\_KOMPLETT.pdf](http://www.netzwerk-kinderschutz-msh.de/_media/A_02_FachWissen/InfoMaterialien/KWG-AH-MSH:8a_AH-0-05_KWG-RisikoEinschaetzung-Arbeitshilfen_KOMPLETT.pdf)

(ausführliche Einschätzungsbogen nach Altersklassen getrennt hinauf bis zu 18 Jahre)

### Tipps zur Handhabung der Einschätzungsbögen:

- *Nicht pauschal für jedes Kind anwenden, sondern erst bei erstem Auftreten eines „unguten Gefühls“ bezüglich eines konkreten Kindes.*
- *Nicht alle Kategorien sind durch Sie einschätzbar; vollständiges Ausfüllen ist nicht notwendig!*
- *Lassen Sie in die Gesamteinschätzung auch Ihre eigenen Wahrnehmungen mit Erkenntnissen aus Gesprächen mit Eltern/Angehörigen im Rahmen „natürlicher“ Gesprächssituation einfließen; Fragen Sie ruhig bei den erwachsenen Bezugspersonen des betroffenen Kindes nach, ob gewisse Verhaltensweisen auch im häuslichen Alltag auffallen, etc. – manch Gefährdungsverdacht lässt sich darüber auch (vorerst oder nachhaltig) entkräften.*

*Die Sorge und Verantwortung bezüglich Kinderschutz soll über eine Sorge bezüglich potenziell unangenehmer Gesprächssituationen siegen! Wichtig: nicht anklagend, sondern sorgend, vorurteilsfrei und ergebnisoffen nachfragen!*

Arbeitsmaterialien Kinderschutz in der Elementarpädagogik

## MITTEILUNGSPFLICHT AN DIE KINDER- UND JUGENDHILFE

Grundsätzlich darf und kann jede Privatperson einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung an die Kinder- und Jugendhilfe (Magistrate oder Bezirkshauptmannschaften) melden.

WICHTIG: Für Berufsgruppen und Institutionen die mit Kindern/Jugendlichen arbeiten, so auch neben vielen anderen (Gerichte, Gesundheitsberufe, psychosoziale Beratungsstellen, ...) „**Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht** von Kindern und Jugendlichen“ (z.B. Kindergärten, Krabbelgruppen, Horte, Tagesmütter/-väter...) besteht die **gesetzlich geregelte Mitteilungspflicht** eines konkret begründeten Verdachts auf Kindeswohlgefährdung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger (Zuständigkeit richtet sich nach Wohnortbezirk des Kindes).

**Anzeige einer Straftat an die Sicherheitsbehörde:**  
löst eine Strafverfolgung aus

≠

**Mitteilung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung an die Kinder- und Jugendhilfe (KJH):**  
löst die Abklärung eines Hilfebedarfs aus



### **Pflicht zur Mitteilung eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung geregelt in § 37 Bundes- Kinder- und Jugendhilfegesetz (2013)**

In Situationen der Wahrnehmung eines konkret begründeten Verdachts auf Kindeswohlgefährdung<sup>1)</sup>

- im Rahmen der beruflichen Tätigkeit,
- konkret namentlich bekannte Minderjährige betreffend,
- und wenn diese Gefährdung nicht durch eigenes fachliches Tätig werden abgewendet werden kann,

muss eine schriftliche Mitteilung dieses Verdachts an die örtlich zuständige, öffentliche Kinder- und Jugendhilfe, ohne schuldhafte Verzögerung, ergehen.



Als Formvorlage um alle relevanten Informationen abzudecken:  
[www.gewaltinfo.at/uploads/pdf/recht/Meldeformular.pdf](http://www.gewaltinfo.at/uploads/pdf/recht/Meldeformular.pdf)

#### **Kontakt zum örtlich zuständigen, öffentlichen Kinder- und Jugendhilfeträger:**

Tel: 050536 und in das Referat für Jugend und Familie der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft (Wohnortbezirk des Kindes) verbinden lassen. Für Klagenfurt Stadt und Villach Stadt:  
Magistrat Klagenfurt: 0463-537-4851 || Magistrat Villach: 04242-205-3800

Arbeitsmaterialien Kinderschutz in der Elementarpädagogik

## WAS PASSIERT NACH DER GEFÄHRDUNGSMITTEILUNG?

Die Gefährdungsmittelung muss vom **örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger** entgegengenommen und ernstgenommen werden. Die danach einsetzende Gefährdungsabklärung ist, unter Berücksichtigung der **Dringlichkeit**, umgehend durch die MitarbeiterInnen der Kinder- und Jugendhilfe einzuleiten, um das konkrete Gefährdungsrisiko einzuschätzen.

Im **4-Augen-Prinzip** führen hierbei die SozialarbeiterInnen umfangreiche Erhebungs- und Abklärungsschritte durch. Diese erfolgen durch Gespräche, Hausbesuche bei der betroffenen Familie, Einholung von relevanten Informationen von anderen Institutionen und Ansprechpartner (z.B. Schule, Kindergarten, ÄrztInnen, Polizei).

Während der Gefährdungsabklärung besteht für alle relevanten Institutionen, auch wenn diese nicht selbst die Gefährdungsmittelung eingebracht haben, eine **MITWIRKUNGSPFLICHT**, welche durch etwaige datenschutzrechtliche Bestimmungen nicht aufgehoben wird.

Als **Ergebnis** der Gefährdungsabklärung steht für die Kinder- und Jugendhilfe fest, ob es in vorliegendem Fall einen **Hilfebedarf** gibt oder nicht.

Im Falle eines festgestellten Hilfebedarfs muss ein Prozess der **Hilfeplanung**, im 4-Augen Prinzip unter Einbeziehung der betroffenen Personen (HelferInnenkonferenz) eingeleitet werden. Daran beteiligt sind die Familie mit Kindern/Jugendlichen (so weit als möglich!) und, soweit erforderlich, planungsrelevante Ansprechpartner und Bezugspersonen.

Daraus folgen freiwillige oder auch unfreiwillige (wenn die Familie nicht zur Zusammenarbeit bereit ist, jedoch ein dringender Handlungsbedarf besteht) **Maßnahmen der Unterstützung und Problembearbeitung/-lösung**.

Inwieweit die involvierten Institutionen über die weiterführenden Maßnahmen informiert werden, liegt im sachdienlich-sensiblen Ermessen des/der zuständigen SozialarbeiterIn.

### ANREGUNG:

Suchen Sie als Kinderbetreuungseinrichtung aktiv den Austausch und die Vernetzung mit den SozialarbeiterInnen der Kinder- und Jugendhilfe. Ein Austausch, abseits einer Gefährdungsabklärung, bietet die Chance die Rahmenbedingungen - einer für beide Seiten gut funktionierenden - Kooperation zu erarbeiten und zu vereinbaren.